

Möglichkeiten und Grenzen von Angebotsänderungen

Dr. iur. Pandora Kunz-Notter
Rechtsanwältin und Partnerin

Übersicht

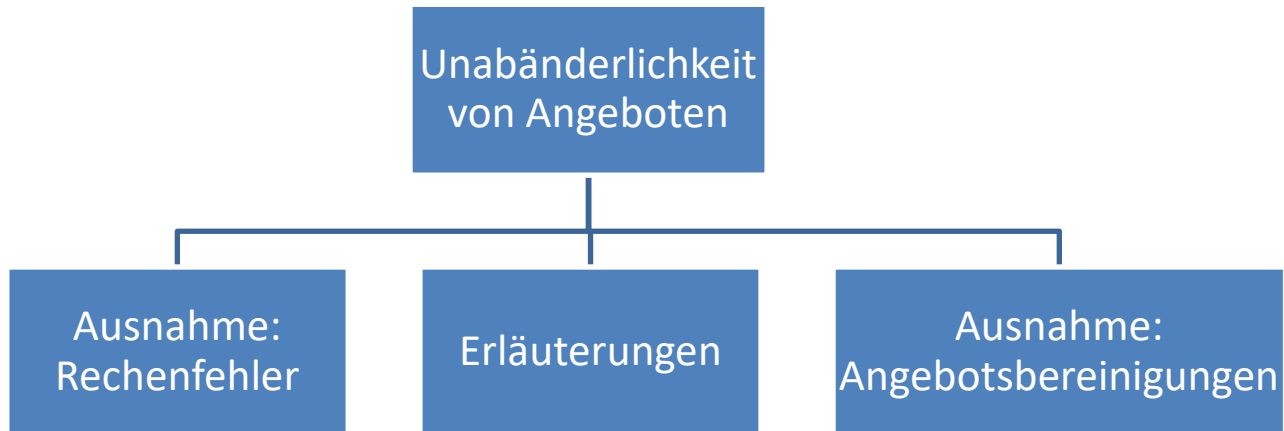
1. Verfahrensgrundsätze
2. Unabänderlichkeit von Angeboten
3. Rechenfehler
4. Erläuterungen
5. Angebotsbereinigungen
6. Ausschluss oder Bereinigung?
7. Abbruch
8. Fazit

1. Verfahrensgrundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet die Auftraggeberin folgende Verfahrensgrundsätze (Art. 11 BÖB/IVöB):

- Sie führt das Verfahren **transparent, objektiv** und **unparteiisch** durch.
- Sie trifft Massnahmen gegen **Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption**.
- Sie achtet auf die **Gleichbehandlung der Anbieterinnen**.
- Sie verzichtet auf **Abgebotsrunden**.
- Sie wahrt den **vertraulichen Charakter** der Angaben der Anbieter.

2. Unabänderlichkeit von Angeboten



3. Rechenfehler

Rechenfehler (Art. 38 Abs. 1 BÖB):

- Offensichtliche **Rechenfehler werden von Amtes** wegen berichtigt.
- Korrigiert werden nur **offensichtliche** Irrtümer und Fehler.

4. Erläuterungen

Erläuterungen (Art. 38 Abs. 2 BÖB):

- Die Auftraggeberin kann von den Anbieterinnen verlangen, dass sie ihre Angebote **erläutern**.
- Sie hält die Anfrage sowie die Antworten schriftlich fest.
- Korrektur von unbeabsichtigten Fehlern.
- Grundsätzlich **keine Angebotsänderung**.
- Allenfalls **im Rahmen von Anbieterpräsentationen**.

5. Angebotsbereinigung

Angebotsbereinigung (Art. 39 BÖB):

- Die Auftraggeberin kann mit der Anbieterin die Angebote hinsichtlich der **Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung** bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln.
- **Voraussetzungen:** Eine Bereinigung findet nur statt, wenn
 - Erst dadurch der Auftrag oder die Angebote geklärt oder die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien **objektiv vergleichbar** gemacht werden können;
 - Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die **charakteristische Leistung** oder der **potentielle Anbieterkreis** verändert.

5. Angebotsbereinigung: Bereinigungsrunde

Durchführung der Bereinigungsrunde mit wem?

- Bereinigungsrunde mit denjenigen Anbieterinnen, die vernünftigerweise für den Zuschlag in Frage kommen.
- Bei einer Anpassung des Leistungsinhaltes durch die Auftraggeberin sind grundsätzlich alle Anbieterinnen in der Bereinigungsrunde einzubeziehen, welche die Mindestanforderungen der Ausschreibung erfüllen.

Form? Schriftlich oder mündlich.

Protokollierungspflicht:

- Die Auftraggeberin hält die Resultate in einem Protokoll fest.
- Das Protokoll enthält mindestens die Angaben: Ort, Datum, Namen der Teilnehmenden, bereinigte Angebotsbestandteile, Resultate der Bereinigung (Art. 10 Abs. 2 VöB).
- Achtung: Vertraulichkeit

5. Angebotsbereinigung: Unzulässig

- **Unzulässig** ist eine Angebotsbereinigung insbesondere dann, wenn dadurch die Konformität **einzelner Angebote nachträglich hergestellt** werden soll.
- **Unzulässig** sind reine **Preisanpassungen** (Verbot Abgebotsrunden).
Preisanpassungen sind nur möglich und zulässig, wenn Leistungen angepasst wurden.
- Die Auftraggeberin hat darauf zu achten, dass die Anbieterinnen nicht von sich aus und ohne Aufforderung **verdeckte Preis- und Leistungsänderungen** vornehmen.

6. Ausschluss oder Bereinigung?

Eine Auftraggeberin **kann** eine Anbieterin aus einem Vergabeverfahren ausschliessen, wenn einer der folgenden Sachverhalte zutrifft (Art. 44 Abs. 1 BÖB):

- Der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr **Verhalten beeinträchtigt**.
- Die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen **wesentliche Formfehler** auf.
- Oder sie **weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen** einer Ausschreibung ab.

Ein Ausschluss vom Verfahren muss grundsätzlich

- Dem **Verhältnismässigkeitsprinzip**
- und dem **Verbot des überspitzten Formalismus** stand halten.

6. Ausschluss oder Bereinigung?

Vorgaben des BVGer bei mangelhaften Angeboten:

- **Leichte Fehler:** Allenfalls Bereinigung des Angebotes.
- **Mittelschwere Fehler:** Ermessensspielraum der Auftraggeberin, ob sie eine Bereinigung durchführen will oder die Anbieterin ausschliesst.
- **Schwere Fehler:** Ausschluss der Anbieterin. Die Auftraggeberin verfügt über keinen Ermessensspielraum.

7. Abbruch

Die Auftraggeberin kann das Vergabeverfahren **abbrechen**, insbesondere wenn (Art. 43 BÖB):

- Kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt;
- Eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird.

-> Wiederholung oder Neuauflage

8. Fazit

Angebotsbereinigungen sind immer nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze zulässig:

- Transparenz;
- Gleichbehandlung der Anbieterinnen;
- Verbot von Abgebotsrunden;
- Vertraulichkeit.

Fragen?

Dr. iur. Pandora Kunz-Notter
Lemann, Walz & Partner
Speichergasse 5
3001 Bern

pandora.kunz@lw-p.ch